

**Von:** Reschiglian [reschiglian@hispeed.ch]  
**Gesendet:** Montag, 19. Oktober 2009 17:39  
**An:** Pekin-Zemp Manuela  
**Betreff:** Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften / Stellungnahme

**Kategorien:** Gelbe Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Compliance Beauftragter verschiedener Firmen, u.a. zwei Vermögensverwalter, gestatte ich mir, zum Rundschreibenentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass das neue Rundschreiben dem privaten Bankkunden eine echte Verbesserung bringt.

Dies bezweifle ich jedoch stark.

Das Rundschreiben sieht vor, dass die borgende Bank dem privaten Kunden Deckung stellen muss.

1. Dies gilt nur für qualifizierte Anleger.
2. Das Rundschreiben sagt nichts über die Verpfändung der Deckung.

Grundsätzliches.

Da die Bank die Wertschriftenleihe, zwar nicht mehr versteckt in den AGB, aber doch kombiniert mit Verträgen über andere Geschäfte vereinbaren kann, besteht angesichts der vielen Formulare, die ein Kunde bei der Eröffnung eines Kontos/Depots unterschreiben muss, die grosse Gefahr, dass der Kunde seine Unterschrift nicht mit der notwendigen Zurückhaltung leistet; dies insbesondere bei einem kombinierten Vertrag mit für ihn interessanten Produkten. Der normale Kunde realisiert m.E. auch meist nicht genügend, was er sich mit der Wertschriftenleihe im Konkursfall der Bank einhandelt. Die Aufklärung des Kundenberaters - der ja die Interessen der Bank vertreten muss - hilft da wenig. Ein eigener Vertrag sticht mehr ins Auge und es besteht daher die Chance, dass der Kunde hellhöriger wird.

Zu 1

Gerade der mit einem mittleren Vermögen ausgestattete Privatkunde ohne grosse Kenntnisse der Finanzinstrumente und -märkte schliesst oft mit seiner Bank einen Vermögensverwaltungsvertrag ab. Dadurch wird er zum qualifizierten Anleger und seine Wertschriften können von der Bank für Repos oder Hedges aus dem Depot genommen werden ohne Deckungspflicht. (Eine Kombination Vermögensverwaltungsvertrag und Wertschriftenleihe ist ja möglich!)

Damit wird der Bock zum Gärtner gemacht.

Qualifiziert ist aber auch ein Kunde eines externen Vermögensverwalters, der VSV-Mitglied ist oder sich bei einer anderen SRO den Standesregeln unterstellt hat. Auch dieser Kunde hat keinen Anspruch auf Deckung. Es besteht hier eine mögliche Konfliktsituation, wenn die Bank mit dem eVV für die Blankoleihe einen höheren Kick-back vereinbart als bei Wertschriftenleihe mit Deckung.

Zu 2

Bei der Deckung behandeln Sie einzig den professionellen Handel unter Banken.

Eine Deckung für den Privatkunden ist ohne Verpfändung der Deckung m.E. wertlos im Falle des Konkurses der borgenden Bank. M.E. müsste das Rundschreiben vorschreiben, dass bei kleinen und mittleren Privatkunden die Deckung ordnungsgemäss zu verpfänden ist.

Fazit

Wenn die Finma ihrem Anspruch, den Kunden besser zu schützen, nachkommen will, muss das Rundschreiben wie folgt nachgebessert werden:

Keine Verbindung des Wertschriftenleihevertrages mit anderen Verträgen.

Alle Privatkunden mit Ausnahme der vermögenden Kunden (KAG Art. 10, Abs. 3, lit. e) müssen für ausgeliehene Wertschriften Deckung erhalten.

Die Deckungs ist ordnungsgemäss zu verpfänden.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz E. Reschiglian  
8057 Zürich